

Luftfahrt Datenerignisklausel

AVN 124

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsansprüche aus Verlusten, Aufwendungen oder sonstigen Schäden aufgrund von Datenerignissen.

Als Datenerignis wird jeglicher Zugriff bzw. fehlender Zugriff, Schaden, Verlust und Nutzungsausfall sowie jegliche Beschädigung, Änderung oder Offenlegung in Bezug auf Daten bezeichnet.

Der Begriff Daten bezieht sich auf jegliche Informationen, Texte, Grafiken, Audioinhalte, Bilder und jegliche maschinenlesbare Daten, Softwareanwendungen oder Programme, einschließlich jeglicher vertraulicher, eigener oder personenbezogener Informationen von Personen und Unternehmen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

1. physischen Verlust von oder physischen Schäden an einem Luftfahrzeug oder an Ersatzteilen und Ausrüstung und/oder
2. Personen- und/oder Sachschäden aufgrund eines Luftfahrzeugunfalls und/oder
3. Personenschäden und/oder Schäden an Sachvermögen, einschließlich des daraus resultierenden Nutzungsausfalls, die sich aus den in diesem Vertrag versicherten Luftfahrtrisiken ergeben und die aufgrund jeglicher anderer Ursachen außer einem Luftfahrzeugunfall entstehen.

Ausschließlich im Sinne der Ziffer 3.

- i. und unbeschadet der Bedeutung des Wortlauts in jeglichem anderen Kontext bezieht sich „Personenschäden“ nur auf die physische Verletzung des Körpers, unabhängig davon, ob diese zum Tod führt oder nicht. Sofern nicht direkt daraus resultierend umfasst der Begriff keine mentalen Leiden, Angst- oder Schockzustände;
 - ii. gelten Daten nicht als Sachvermögen.
4. die folgenden von der Police gewährten Deckungen: keine

Keine der hierin enthaltene Bestimmung kann eine sonstige Ausschlussklausel, die Anhang oder Bestandteil dieser Police ist, außer Kraft setzen.